

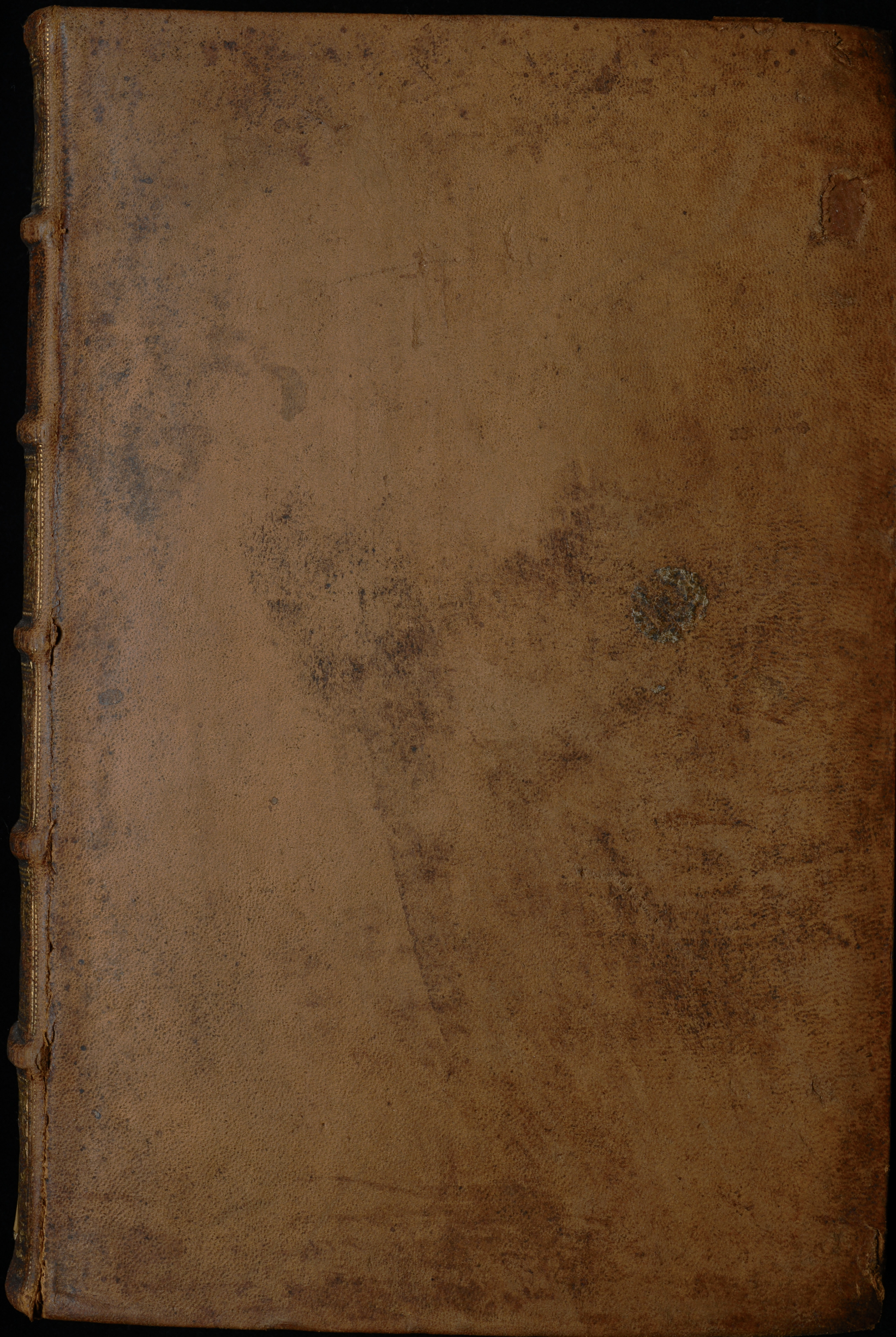
Gründliche Vorstellung, daß alles, was, wegen des Neudorfischen Negotii in dem Wedderkoppischen gedruckten Facto Exceptionis, die Geltingische Sache betreffend, zum Nachtheil des wohlseel. Herrn Geheimen Rahts Baron von Görtz angeführet und inferiret werden wollen, an und für sich nichtig, unwahr und unerheblich sey : Mit Beyl. sub No. 1. biß 12. inclus.

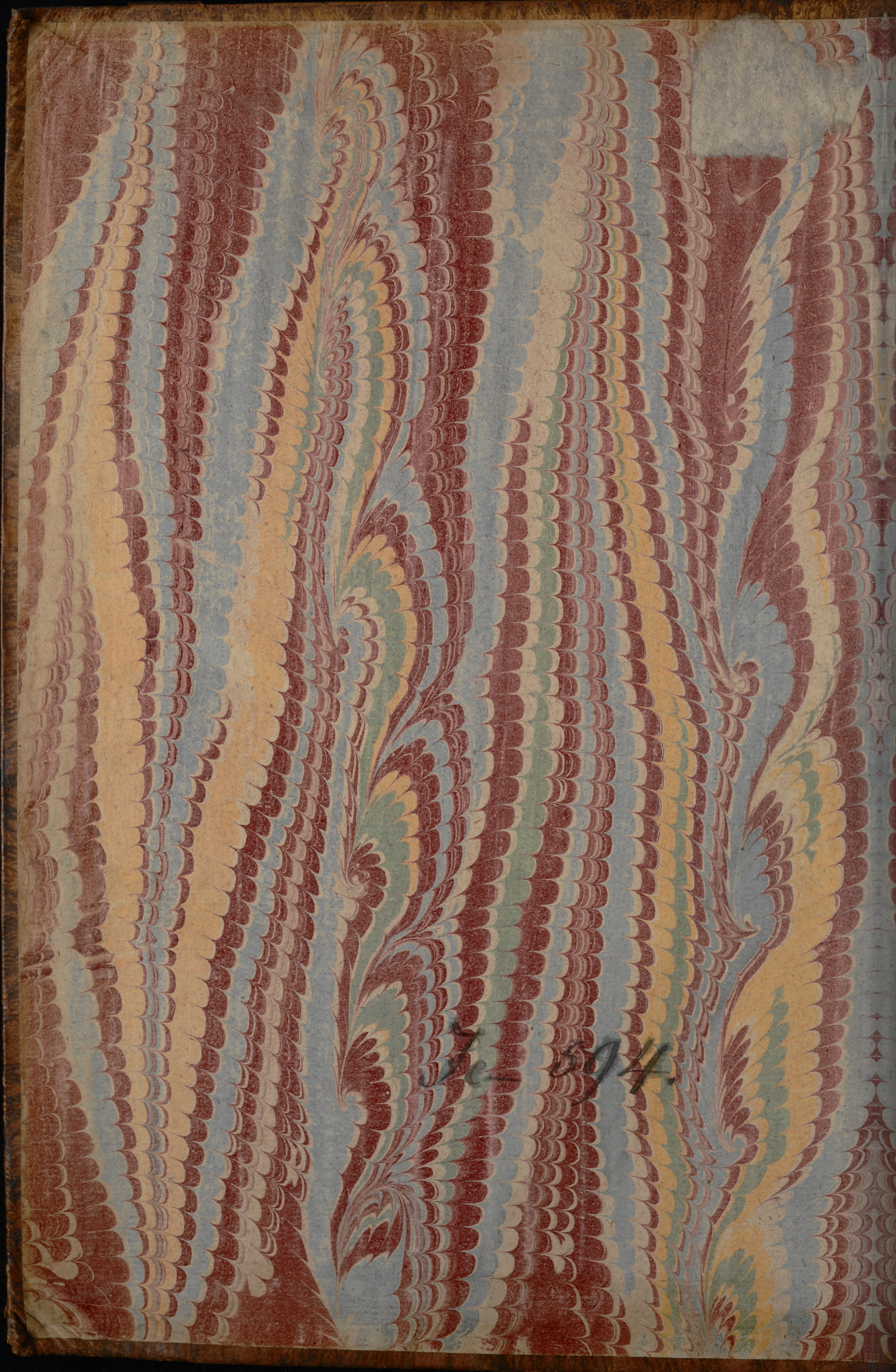
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883868768>

Druck Freier  Zugang





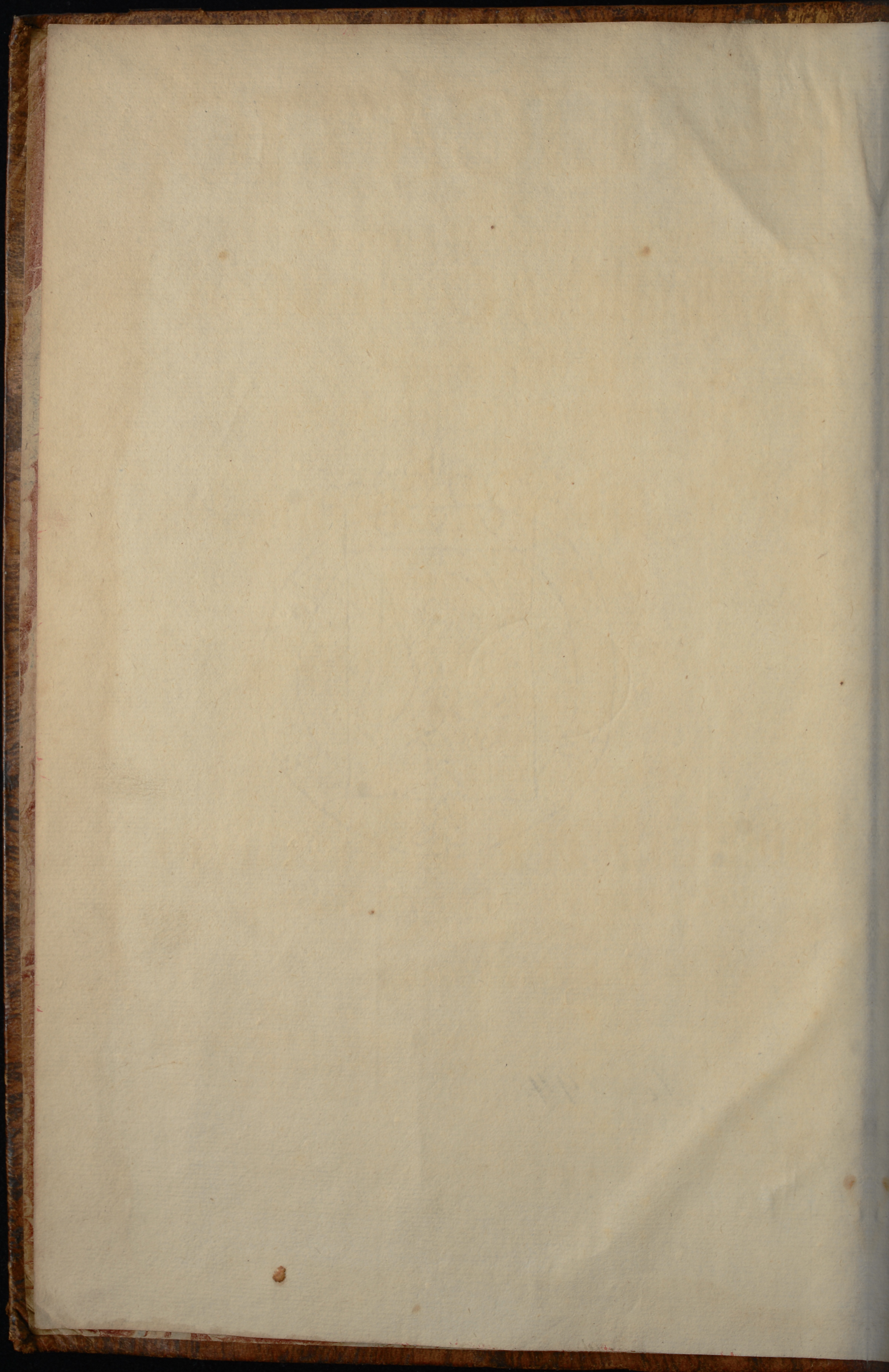


7h

39.3.

Je 594.

Je 594.



AB 111

Gründliche Vorstellung,
 daß alles/
 was,
 wegen des Teudorfischen NEGOTII
 in dem Sedderkoppischen
 gedruckten FACTO EXCEPTIONIS,
die Beltingische Sache
 betreffend,
 zum Nachtheil
 des wohlseel. Herrn Geheimen Raths
Baron von Sörb
 angeführet und inferiret werden wollen,
 an und für sich nichtig, unwahr und
 unerheblich sey.

Mit Beyl. sub No. I. biß I 2. inclus.

Anno 1735.

Erniedrigung

der

Welt

in dem

Welt

Erniedrigung

der

Welt

Erniedrigung

der

Erniedrigung

der

Erniedrigung

der

Erniedrigung

Erniedrigung



§. 1.

Es ist der Königl. Geheimer und Land-Raht, wie auch Vorbitter und Probst der Adel. Clöster Ikehoe und Utersen, weyland Hr. Friderich Reventlau, Ritter, auf Neudorff, dem Fürstl. Geheimen Rahts Präsidenten Magnus von Wedderkop, aus verschiedenen mehrentheils cedirten obligationibus, biß ult. Dec. 1711. an Capital und Zinsen schuldig gewesen 48555 Rthl. species und DCr. juxta No. 1. No. 1. weshalber Curatores des wohlgedachten Hrn. von Wedderkop wieder den Hrn. Debitorem bey damahligem gemeinschaftl. Holst. Land-Gericht Klage erhoben, und am 30 Dec. d. a. eine Urthel erhalten, daß Hr. Beklagter und dessen Ehe-Liebste, Anna Hedewig gebörne von Qualen, im Umschlag 1712 alle rückständige Zinsen, wie auch in oct. tr. Reg. vom Capital 14000 Rthlr., gegen gnugsame Sicherheit, an die Curatores baar entrichten, oder das denunciirte Einlager beziehen sollten, juxta No. 2. No. 2.

§. 2.

Als im Umschlag 1712 die per sententiam injungirte Bezahlung nicht erfolgte, hielten Curatores nicht für rahtsam, auf die Beziehung des Einlagers eben so gar stark zu dringen, oder immisionem in das Adel. Guth Neudorf zu suchen, aus Beyforge, weil der Hr. Geheimer Raht Reventlau auch ohnedem notorie in tieffen Schulden steckte, es möchten die übrige Creditores einen concursum excitiren, und hierdurch, wann zumahlen das Guth Neudorf bey dem öffentlichen Verkauf nicht sonderlich hoch ausgebracht würde, einige Wedderkoppische Capitalia wol gar verlohren gehen.

vid. die in jenseitigen ad Factum Exceptionis gehörigen imprimirten Beyl. enthaltene No. 99.

§. 3.

Auch trat der Königl. Land-Raht weyl. Hr. Detleff Siegfried von Ahlefeldt, auf Brodau, ins Mittel, und nahm über sich, die Wedderkoppische Curatores zu befriedigen, wann der Hr. Geheimer Raht Reventlau cum uxore sich an ihn auf gewisse Ahrt hinwiederum verschreiben wolte, laut der desfalls zwischen ihnen errichteten original appunctuation sub No. 3. No. 3. Woraus also klar zu ersehen, daß wohlbesagter Hr. Geheimer Raht es selbst für sich sehr ersprieslich gehalten, auf diese Ahrt und durch des Hrn. Land-Rahts von Ahlefeldt interposition, aus seinem damahligen embarras sich zu ziehen und daß der Ursprung dieses Negotii von ihnen beyden und nicht vom Hn. Görg, oder von den Curatoren herrühre: nicht minder erhellet solches aus einigen annoch aufgefundenen original missiven des Hrn. Geh. Rahts Reventlau an den Hrn. Land-Raht von Ahlefeldt und dessen Fr. Ehe-Liebste, worin er selbigen für ihre hierunter genommene Mühe danket, und ihre fernere assistance, um ihn von dem Hrn. Curatore Kayser, welchen er einen bösen Menschen nennet, zu retten, sich aufs beweglichste und um Gottes willen ausbittet, juxta No. 4. 5. & 6. No. 4. 5. 6.

§. 4.

Es wurde darauf, zufolge der geschlossenen appunctuation sub No. 3, die darin stipulirte vom Hrn. Geh. Raht Reventlau an den Hrn. Land-Raht von Ahlefeldt auszustellende obligation, wie auch die von den Wedderkoppischen Curatoribus an letzteren zu ertheilende cession entworffen und den interessenten communiciret, juxta No. 7 & 8, und waren diese insgesamt No. 7 & 8. so wohl damit, als auch darin einig, daß das Datum sothaner Documenten auf die oct. tr. Reg. 1712, als in welchen der Hr. Geh. Raht Reventlau dem Land-Gerichts-Judicato sub No. 2. hätte ein Gnügen leisten sollen, zu richten

richten und zu stellen, welches, wann zumahlen, wie in hoc casu, keinem tertio des communis Debitoris Creditori darunter, ratione prioritatis oder in andere Wege, præjudiciret wird, eine erlaubte und a mero partium consensu dependirende Sache, die keinesweges inter crimina falsi gehöret, ja die so gar auch in sensu logico nicht einmahl pro falso zu halten: weil, allem Ansehen und vernünfftigem Ermessen nach, die Wedderkoppischen Curatores schon in oct. tr. Reg. und im Umschlag 1712, auf die Auszahlung der 14000 Rthl. Capital, und der restirenden 6455 rthl. resp. spec. und Cr. Zinsen, werden angedrungen, der Hr. Geh. Raht Reventlau aber sein Unvermögen wird vorgeschüzet, und gleich damahls der Hr. Land Raht von Ahlesfeldt, zu Abwendung der a Curatoribus angedroheten, und, durch denunciation des Einlagers, bereits zur Hand genommenen extremitäten, sich wird ins Mittel geschlagen und dasjenige temperament proponiret haben, welches man allerseitig goutiret und, pro re nata, für der Hand am dienlichsten zu seyn erachtet: Und ist auch, sonder Zweifel, die appunctuation sub No. 3. schon im Umschlag 1712 errichtet, wenigstens hat der Hr. Geh. Raht von Wedderkop mit nichts biß dato bescheiniget, daß selbige nachher erst verfertigt worden; folglich war auch gar nichts, wodurch die Wahrheit einigen Anstoß litte, wenn man gleich die auf sothane appunctuation sich gründende und in derselben schon virtualiter begriffene documenta sub No. 7 & 8, als die nur pro extenso der Minute sub No. 3. anzusehen sind, ebenmäßig in octavis trium Reg. 1712 datirt.

§. 5

Nachdem nun die Sache so weit mit dem Hrn. Geheimen Raht Reventlau gediehen, und der Hr. Camer Raht Kayser dem Hoch-Fürstl. Ministerio davon Nachricht ertheilte, so wurde es von demselben und in specie vom Hn. Geh. Raht Baron von Görz, en qualité eines Hochfürstl. Ministri, in tantum gut geheissen, weil es doch nicht möglich, für der Hand von dem Hn. Debitor etwas mehrers, vielweniger den Abtrag der ganzen Schuld zu erlangen, und zielen ohne Zweifel die aus dem Görzischen Schreiben vom 14. Mart. 1712. jenseits sub Num. 90. aufgemuzte Worte: Daß, bewanten Umständen nach, man bey der Sache thun müsse, was man könne, weil man nicht könne, was man wohl gern wolte, blos dahin, denn daß der Hr. von Görz hiemit nicht auf seinen particulier, sondern auf der Curatel Nutzen und deren Interesse reflectiret, solches ergebend die in besagten Schreiben fort immeditate folgende Worte, man würde hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß man nicht weniger Sicherheit nehme, als man bisher gehabt. Ebenermassen es eine sehr magere und nichts in recessu habende Critique ist, wann in jenseitigen Facto Exceptionis §. 136. 137 & 138. als etwas besonderes angemercket werden wollen (1) daß der Hr. Geheimer Raht von Görz durch den damahligen Hrn. Justiz-Rath Strycke, wegen dieses Neudorffischen oder Reventlauischen Negotii, einige Notata verfertigt lassen und, nach solchem das Werck einzurichten, dem Hrn. Curatori Kayser angerathen, item (2) daß, vermöge eines nur extracts weise jenseitig sub Num. 92 communicirten Schreibens, der Hr. Strycke erinnert, es würde wohl nöhtig seyn, daß der Hr. von Ahlesfeldt sich dann auch wieder denen Curatoren oder der Cammer verschriebe, daß dieses nur ein Simulat Werck, und also allenfals demnechst man nicht nöhtig habe, selbst mit dem Hrn. von Ahlesfeldt oder dessen Erben

ben darüber zu litigiren: zumahlen, was jenes betrifft, ja zur Gnüge bekannt, daß der Hr. Stryke zu der Zeit die Function eines Geheimen-Secretaire verwaltet, und folglich der Hr. Geheimer-Raht von Görz, die, in denen an das Conseil gelangten Wedderkoppischen Curatel-Sachen, vorkommende Expeditiones, wohl nicht füglich jemanden anders als dem Herrn Stryke auftragen können, von dem, als einem geschickten Rechts-Gelahrten, ohne dies zu vermuthen, daß er darüber am besten zu rathen vermöchte. Wie dann auch, was der Hr. Stryke de negotio simulato erwehnet, in so weit nicht abzuläugnen ist, daß der Hr. Land-Raht von Ahlesfeldt niemahlen die Reventlauische Schuld an die Curatores abgetragen, anbeneben auch, weder ab seiner noch der Curatoren Seite, die intention, solches zu thun oder ihm anzumuthen, jemahls, sondern vielmehr die wahre Absicht nur diese gewesen, theils durch solchen Umsatz den Hrn. Geheimen-Raht Reventlau zu nöthigen, die schon im Umschlag 1712 bis auf 6450 Rthlr. aufgeschwollene und ferner lauffende Zinsen, samt dem per cententiam sub No. 2. bereits erkannten Capital von 14000 im nächstfolgenden Umschlag 1713 würcklich abzutragen, theils auch demselben Zeit zu verschaffen, das Guth Neudorff für einen raisonnablen Preis zu verkaufen,

vid. jens. Beyl. No. 90 & No. 94.

mithin ist in so weit zwar freylich es an dem, und niemahls weder diffiret, noch, weil es allen hiebey interessirenden zur gnüge bewußt, hat es diffiret werden können, daß der Hr. Land-Raht von Ahlesfeldt nur bloß seinen Nahmen zu sothanem Umsatz hergegeben, und er selbst weder pro Debitore die Zahlung leisten, noch a Debitore die Schuld exigiren wollen, als weshalber auch die Sache auf den Fuß gesetzt worden, daß wohlgedachter Hr. Land-Raht eine anderweitige Cession, worinn der Nahme des Cessionarii in blanco geblieben, ausgestellt, und selbige, sammt allen zu dem Negotio gehörigen Documenten, den Wedderkoppischen Curatoren wieder zurück gegeben, juxta No. 9. jenseitig No. 98. um sich deren, wie sie es nützlich fänden, bedienen zu können. Allein, daß die ganze Sache nur ein leeres Blendwerk seyn und dahin eigentlich abzielen sollen, um dem Hrn. Geheimen-Raht von Görz die in Neudorff stehende Wedderkoppische Gelder für nichts und wieder nichts zuzuschanken, solches wird in Ewigkeit nicht wahrscheinlich zu machen, vielweniger zu erweisen seyn, sondern es ist und bleibt dieses Vorgeben nur eine in spatiis imaginariis zusammengesetzte, magna quidem, sed inanis & statim iterum diffiliens Bulla.

§. 6.

Denn daß es den Curatoribus ein Ernst gewesen, die in Neudorff nicht eben damahls sicher und gut gestandene Gelder, auch nach getroffenen Negotio mit dem Hrn. Land-Raht von Ahlesfeldt, so viel es immer ohne ruin des Hrn. Geheimen-Rahts Reventlau, als den man, gewisser bekannter Ursachen halber, gern menagiren wollen, geschehen könnte, beyzutreiben, solches ist nicht nur aus jenseitigen sub No. 103. angezogenen des Hrn. Land-Rahts, sondern auch aus beygefügtten des Hrn. Kayfers Schreiben sub No. 10 & 11. klärlich zu ersehen.

No. 10. II.

§. 7.

Daß aber unter dem Neudorffischen vorbemeldten Negotio ein mysterium iniquitatis versteckt gewesen sey, welches mit dem Geltingischen

Negotio eine genaue connexion habe, und zwar daß der Hr. Geh. Raht von Görz mit dem Hrn. Cammer-Raht Kayser dabey seine Durchstecher-
ren gehabt, um diese Reventlauische Gelder unvermerckt einzuziehen, wie
es im jenseitigen Facto Exceptionis §. 130. 132. 133. 134. & 135. heisset,
solches ist eine auf deren Erfinder lediglich besitzende grobe Calu-
mnie. Denn, wosern (1) ein solch mic-mac vorgewesen, so müste ja der
Hr. Land-Raht von Ahlefeldt, auf Brodau, der die neue Obligation,
jens. No. 96, und der Curatoren Cession, jens. No. 95, angenommen, und
der verschiedene Briefe darüber geschrieben, jens. No. 94. 97, auch selbst
nachher wieder eine Cession auf diese Schuld, mit Offenlassung des Ces-
sionarii Rahmen in blanco, ausgestellt und Curatoribus retradiret, jens.
No. 98. als eine bey dieser fourberie gebrauchte Persona principalis confide-
rirt werden, welches jedoch von einem solchen Mann, der für einen Eh-
re und Recht liebenden Cavalier im ganzen Lande bekannt ist, keiner, als
der mit dem teuffelschen Laster-Geist inficirt ist, jemahlen gedenden, sa-
gen oder glauben wird. Und reicht die jenseitig im Facto Exceptionis §. 142.
fürgebrachte Entschuldigung bey weiten nicht hin, als ob vorerwehnten Hn.
Land-Raht vermuthlich, von den wahren hierunter geführten Görzischen
und Kayserischen gefährlichen und unerlaubten Absichten, keine Wissen-
schaft bengetwohnet; Denn da, das ganze Negotium darinn beruhete,
was zwischen Geh. Raht Reventlau, Land-Raht Ahlefeldt und den Wed-
derkoppischen Curatoren An. 1712. im Umschlag und folgenden Monaten
gehandelt und geschlossen worden, so wären, wosern hierunter was be-
trieglichen, zum Schaden des Hrn. von Wedderkops und zum unerlaub-
ten Vorthail des Hrn. von Görz, vorgangen, alle drey bey diesem negotio
concurrirende Partheyen in pari reatu, und, der eine von den Contrahen-
ten nicht um ein Haar besser, als der andere und als der dritte, sondern sie
würden allerseits, als Vögel von gleichen Federn, zu consideriren seyn. Zu-
dem (2) möchte man gern wissen, wann hierunter ein mysterium iniquita-
tis verborgen gelegen, warum der Hr. Kayser den Concuratorem Hrn. Pin-
cier mit hineingucken, und von diesem die an den Hrn. Land-Raht von Ah-
lefeldt ausgegebene Cession, wie aus jens. Beyl. No. 95. zu ersehen, mit
unterschreiben lassen? Delicta enim non amant testes, & doli non sunt doli,
nisi astu tegantur. Item, warum eben dem Hrn. Etats-Raht Kayser alles al-
lein zur Last geleyet werde, da doch der Concurator Hr. Hoff-Raht Pin-
cier, wie es die jetzt allegirte Cession ergiebet, so zu sagen, an einem Mei-
ster-Stück gearbeitet, und ob es wol hiebey erlaubt sey, zu fragen, warum
dieser ungescholten durchschleiche, jener hingegen desto schärffer durch die
Hechel passiren müsse? Num forte aliquid dandum sit affinitati ac consangu-
nitati? Imgleichen (3) würde jenseitiger Hr. Schriftsteller, der sonst so
reich an Erfindungen, und viel leichter præsumtiones, als wie die Schwalben
Mücken, erschnappen kan, wohl gethan haben, wann er den modum wahr-
scheinlich gemacht, und wenigstens conjecturaliter demonstrirt hätte, auf
was Weise der Hr. Kayser, da er von dem ganzen negotio, mit Beylegung
der darüber errichteten documenten, an des Hrn. Administratoris Hoch-
Fürstl. Durchl. unterthänigst referirt, und dero gnädigste ratification dar-
über erhalten, vid. jens. Beyl. No. 90 & No. 100, es anfangen sollen, daß
er die Reventlauische 48555 Rthlr. in der Curatel-Rechnung aufführen/
zugleich aber doch davon ein present an dem Hrn. Geheimen-Raht Baron
von

von Görz machen können? das würde gewiß noch ein Kunststück seyn, so alle Taschen-Spielerey überträffe, und kaum für natürlich gehalten werden dürfte.

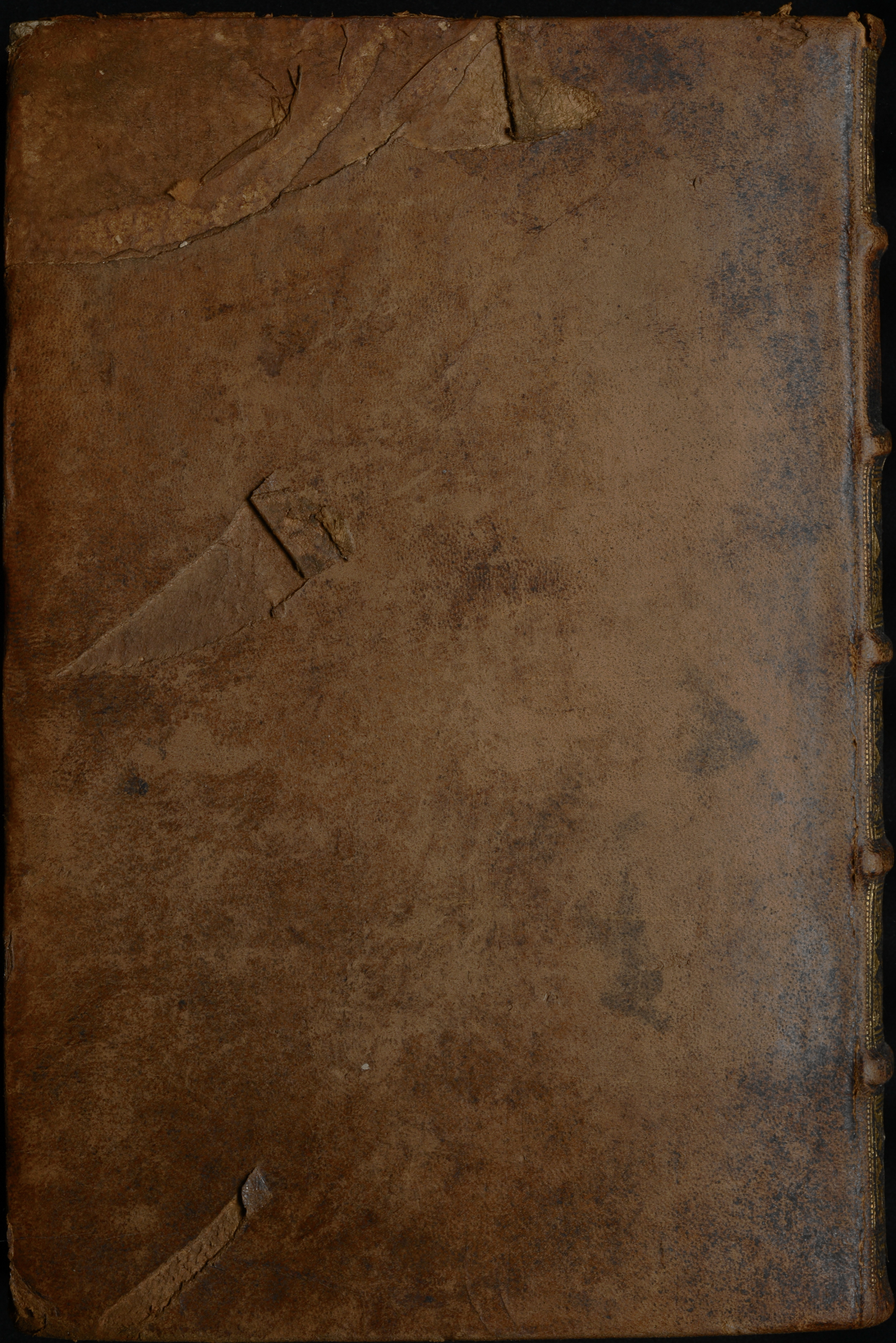
§ 8.

Und wie war es endlich (4) möglich, daß der Hr. von Görz mit den Reventlauischen Geldern auch eine Absicht auf das Geltingische Negotium haben können? das Görzische mit den Wedderkoppischen Curatoren getroffene Negotium, wegen des Geltingischen Capitals, hob sich An. 1711 an, und ist die wirkliche Bezahlung der 50000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ vermögens. Beyl. No. 57. durch die vom Hrn. Cammer-Präsidenten Baron von Görz zu Hannover aufgeliehene, und von dem Juden Michel David nach Hamburg übermachte Gelder, an die Curatores wirklich geschehen, von welchen der Fürstl. Land-Rent-Meister Hrn. Claussen, laut seiner Cammer-Rechnung de an. 1711 p. 63, am 21 Mart. diese 50000 Rthl. N. $\frac{2}{3}$ erhoben und berechnet, der dann auch selbige, nebst mehrern Geldern, wie pag. 232 und 233 in gedachter Rechnung erwehnet ist, durch die Lastropen nach Wien übermachen lassen, nachher aber, wie sie dorten nicht gebraucht worden, durch Michel David wieder zurück gezogen, und abermahls pag. 76. zur Rechnung geführt. Die Bezahlung dieser 50000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ nun sollte cum usuris im Umschlag 1712 erfolgen, und lieffen Curatores auch mit Einwechselung der $\frac{2}{3}$ durch den Juden Mussaphia einen Anfang machen, weil aber, anderer nothwendigen Ausgaben halber, die Wiederbezahlung von den Curatoren nicht in natura erfolgte, so lehnete der Hr. Baron von Görz dem Hrn. Claus von Ahlefeldt die, zu Befriedigung der Wedderkoppischen Curatoren, benötigte Gelder an, um seine Geltingische Verschreibung wieder einzulösen, die derselbe dann auch, acta solutione, a Curatoribus zurück erhielt, und hingegen bekamen sie ihre obligation wieder, die sie ann. 1711 an den Hrn. von Görz ausgestellt hatten. Es war also auf diese Art die Wedderkoppische hypothec in Geltingen erloschen, der Hr. Claus von Ahlefeldt wurde wieder Dominus von seinem darin stehenden Capital, und verpfändete dasselbe cum uxore mit bestande Rechts an dem Hrn. von Görz. Wobey auch die noch neulich unter des Hrn. Claus von Ahlefeldt Hand aufgefundene im Umschlag 1712 mit dem Hrn. von Görz zugelegte und parti adversæ ohnlängst sub Lit. LII communicirte Abrechnung, welche jener auf Erfordern als richtig jederzeit endlich zu bestärken nicht ermangeln wird, zum Überfluß die Wahrheit des im Umschlag 1712, wegen des Geltingischen Negotii, getroffenen und geschlossenen Umsatzes klärlich für Augen leget. Da nun der Hr. von Görz auf diese Art, für sein wahres Anleihen, eine gute und sichere Hypothec in Geltingen erhalten, so stehet nicht zu begreifen, was ihn hätte bewegen sollen, eine Hypothec von 52000 Rthlr. so in einem Guth von grösseren Werth radiciret war, gegen eine Summe von etwa 48000 rthl. und die noch vielem hazard unterworfen, auch in einem Guth von geringerem Werth, als wie Meudorff gegen Geltingen wohl unstreitig ist, belegt war, zu vertauschen, und dazu allerley Kunstlehen auszusinnen, und ad praxin zu bringen, um dieser geringen Summa theilhaft zu werden, und sich dabey vielen Weiltäufftigkeiten und bösen Nachreden, ja gar einem mißlichen und schimpflichen Ausgange zu exponiren. Und wo bleibt dann doch die in jenseitigem Facto Exceptionis

§. 130. vorangeschickte Prahlerey, von einer allen Recht und Billig-
keit liebenden / zur gerechten Beurtheilung, vor Augen zu le-
genden connexion zwischen dem unter dem Meudorffischen ne-
gotio, durch besonderen Zufall, ans Licht gekommenen, vorhin
versteckt gewesenen mysterio iniquitatis und den Seltingischen
Geldern? Worin der besondere Zufall bestehe, solches ist bekant,
neml. daß man jenseitig einen Coffre mit Brieffschaften, so dem Hrn. Etats-
Rath Kayser zugehöret, an sich gebracht; Allein auf was Weise der
Herr von Görz gesucht, sich des Meudorffischen Capitals zu bemäistern,
davon bleibt der jenseitige Hr. Concipient, eben wie die Mathematici von
der Quadratura Circuli, die demonstration noch schuldig, und heisset es,
nach vielem Geschwätz, zuletzt in §. 151. 152. 153. 154 & 155, daß
allem vernünftigen Vermuthen nach, der Hr. Baron von Görz,
die Retrocession des Hrn. Land-Raths von Ahlesfeldt habe wollen auf sich
richten lassen. Das beste aber bey dieser Sache ist, daß der jenseitige Hr.
Consulent nicht von dem Gewicht ist, allen denjenigen Wiß und Vernunft
abzuerkennen, welche seine Vermuthungen zu leicht und zu leicht finden,
und wollen gewißlich dergleichen levidentes & cerebrinae præsumptiones als-
dann wohl nicht zureichen, wenn man jemanden dadurch ein solches deli-
ctum anzuhalten vermeynet, welches eben so schändlich als ein furtum ca-
pitale; auch ergiebt sich aus beygefügetem des Hrn. Etats-Raths Kayfers
auf sein Gewissen, und wie er es für Gott verantworten, und endlich
No. 12. bestärcken könne, ertheilten Attestat sub No. 12, daß an allen dem, was man
mit so unverschämter Laster-Feder in jenseitigen Facto Exceptionis dem wol-
seel. Hn. Geh. Rath, ratione des Meudorffer negotii, zur Last legen wollen,
kein wahres Wort sey. Womit dann also die Gegenerische quoad hunc
passum in Sphis 102. 107. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138.
139. 140. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153.
154 & 155 angeführte falsche imputationes, die ohnedem mit der eigent-
lich in lite begriffenen Sache nicht die geringste Connexion haben, derge-
stalt mit schanden zu Boden liegen, daß sie wohl nimmer wieder aufrecht
stehen werden, man möge auch daran flicken und stützen,
so viel man immer wolle.







Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrift, ge-
habter anderweitigen Geschäfte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-
mag, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-
reßes verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach
und nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So
und daher nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, sondern es ha-
be sowohl die beschleunigte Abschrift, als Ausarbeitung verursacht, daß
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzt, oder auch gar
gelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-
klarlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-
stalt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heißen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. Spho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heißen: Wann die, bey dem Vor-
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub
No. 243.

g. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heißen: Wo nicht vernünftige Vermuthun-
gen denselben, nach oben Spho 5. behaupteten Rechts-Grün-
dende Krafft, bey dem Hrn. von Goers allein gänglich ver-
fallen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heißen: folget.

post verbum Dinge, inferatur: und deren allen.

onum. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heißen: verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heißen: man wegen
derten Quitung die Sache so gänglich liegen lassen, und nicht
ß die Sache untersucht, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.

7. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heißen: bringet, dann hauptsächlich darin.

6. lin. 14. muß es heißen: weder pro werden.

. Spho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.
deleanter verba: von denen.

lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-
No. 236.

post verbum, wollen: inferantur sequentia: und daß unter
steren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülow gewesen;
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels
ihige Sache klarlich darstellt;

legatur pro adesse ad esse.

& 17. muß es heißen: Dieser oder jener Historischen oder
n Schrift.

fine sub * lin. 3. muß es heißen: XVIII^{me} Siecle.

muß es heißen: festgesehten / ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.
leg. beflissen.

. 26. anstatt erwehnten, muß es heißen: erwehten.

B b b

pag.